

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Abschaffung der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium

Der Senat von Berlin
BJF II C 1.1
9(0)227 - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Abschaffung der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium

A. Problem

Der Gesetzentwurf greift die folgenden Punkte auf:

Der mittlere Schulabschluss (MSA) wird sowohl am Gymnasium als auch an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 sowie im Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ mit einer einheitlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie einer Präsentationsprüfung erworben. Problematisch ist hierbei jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium bereits auf einem Leistungsniveau unterrichtet werden, das sie auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vorbereitet. Für die MSA-Prüfung müssen diese Schülerinnen und Schüler daher parallel auf einem niedrigeren Leistungsniveau vorbereitet werden, sodass sie insoweit abweichend von den eigentlichen Lernzielen und dem Lernniveau der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium unterrichtet werden. Bisher hat das Land Berlin die Aufgabe der Feststellung der Gleichwertigkeit nicht reglementierter landesrechtlich geregelter Berufsabschlüsse der Aus- und Weiterbildung nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin) an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz und somit an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) übertragen. Diese Aufgabe wurde durch die Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz zum 1. Januar 2024 von der ZAB auf die Länder rückübertragen.

Nicht alle schulgesetzlich vorgesehenen Gremien haben bisher die Möglichkeit, ihre Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen.

B. Lösung

Am Gymnasium wird auf die MSA-Prüfung verzichtet. Der MSA und die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe werden, wie auch in anderen Ländern, auf Grund der schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 erworben.

Die Schulaufsichtsbehörde wird die Aufgabe der Erstellung der Gleichwertigkeitsbescheide für landesrechtlich geregelte schulische Berufsabschlüsse nach dem Schulgesetz für nicht reglementierte Berufe zum 1. Januar 2024 übernehmen.

Alle schulgesetzlich vorgesehenen Gremien erhalten die Möglichkeit, bei entsprechendem Mehrheitsbeschluss ihre Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine Auswirkungen.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine Auswirkungen.

G. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind der beigefügten Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
BJF II C 1.1
9(0)227 - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Abschaffung der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

über die Abschaffung der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 werden am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss ausschließlich auf Grund der schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 erworben.“

2. § 26 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt durch Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10.“

3. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Abschlüsse, die im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszugang eröffnen; diese werden gemäß den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewertet und anerkannt. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Ausbildungsnachweises mit einem durch dieses Gesetz geregelten schulischen Berufsabschluss der Aus- oder Weiterbildung ist die Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich nicht reglementierter Berufe die zuständige Stelle im Sinne von § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin.“

4. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „absoluter Mehrheit“ durch die Wörter „der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder“ und die Wörter „allgemeinen Geschäftsordnung“ durch das Wort „Mustergeschäftsordnung“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie Gremien und Versammlungen von Eltern“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gleiches gilt für Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie Versammlungen von Eltern.“

Artikel 2

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „vorgestellt“ die Wörter „und reflektiert“ eingefügt.

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums ist mindestens einmal in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eine mediengestützte Projektarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit in einem fachbezogenen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Thema zu erbringen. Das Thema der Projektarbeit soll den fachbezogenen Inhalten des Rahmenlehrplans für die Doppeljahrgangsstufe 9/10 inklusive der übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans Teil B entstammen. Die jeweils fachlich zuständige Lehrkraft berät und unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Projektarbeit. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und sollen im Rahmen einer Präsentation vorgestellt und reflektiert werden. Das von den Schülerinnen und Schülern gewählte Präsentationsformat soll geeignet sein, von den Schülerinnen und Schülern erworbene Medienkompetenzen als Teil der zu erwerbenden Präsentationskompetenz einzubringen. Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die mediengestützte Projektarbeit einem Fach zugeordnet, in dem gemäß Anlage 4 Klassenarbeiten zu schreiben sind, wird sie auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten angerechnet und die erbrachte Leistung als schriftliche Leistung gewertet. Die Gesamtkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachkonferenz, welche der Klassenarbeiten ersetzt werden kann, und die Grundsätze zur Gewichtung der eine Klassenarbeit ersetzenden mediengestützten Projektarbeit. Ist die mediengestützte Projektarbeit einem Fach zugeordnet, in dem keine Klassenarbeiten zu schreiben sind, sind die in der mediengestützten Projektarbeit erzielten Leistungen den jeweiligen sonstigen Leistungen in diesem Fach zuzuordnen. Das Erbringen von mediengestützten Projektarbeiten durch Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 ist in geeigneter Weise durch die Schule zu dokumentieren.“

c) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 10 bis 12.

2. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule, die die erweiterte Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten das Zeugnis über den jeweils erreichten Abschluss (Prüfungszeugnis). Sofern gleichzeitig die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wurde, ist dies auf dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss zu vermerken. Erwerben Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums einen in Satz 1 genannten Abschluss, ist dies auf dem Jahrgangszeugnis des Schuljahres zu vermerken, in dem der Abschluss erworben wurde.“

3. In § 23 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „nimmt“ durch die Wörter „erwirbt diesen“ ersetzt und die Wörter „an der Prüfung teil“ gestrichen.
4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Sekundärschule“ durch das Wort „Sekundarschule“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „allen Schularten der Sekundarstufe I“ durch die Wörter „der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erwerben den mittleren Schulabschluss, wenn sie die Bedingungen des § 44 Absatz 8, und die erweiterte Berufsbildungsreife, wenn sie die Bedingungen des § 44 Absatz 9 erfüllen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule“ gestrichen.
6. In § 34 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die Qualifikationsphase eines Gymnasiums vorbereitet werden, können auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden“ gestrichen.
7. In § 41 Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
8. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule ist der“ ersetzt und das Wort „ist“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule werden die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Schulabschlusses“ das Wort „werden“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule werden die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Berufsbildungsreife“ das Wort „werden“ eingefügt.
- d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- e) Die Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 5 bis 7.
- f) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Am Gymnasium ist der mittlere Schulabschluss bestanden, wenn

1. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder
2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder für ungenügende und mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß den Sätzen 2 bis 4 nachgewiesen werden kann.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Zum Ausgleich von ungenügenden Leistungen in einem Fach oder ungenügenden und mangelhaften Leistungen in jeweils höchstens einem Fach müssen mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegen. Gehört eine der auszugleichenden mangelhaften Leistungen zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 4 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer ist ein Ausgleich ausgeschlossen.

(9) Am Gymnasium ist die erweiterte Berufsbildungsreife bestanden, wenn die in Absatz 8 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Nichtberücksichtigung eines Faches erreicht werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss“ durch die Wörter „der Summe der Jahrgangsnoten der Jahrgangsstufe 10 der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des erweiterten Niveaus gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung“ ersetzt.
2. Dem § 49 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 den mittleren Schulabschluss erworben haben und im Schuljahr 2023/2024 die Jahrgangsstufe 10 wiederholen, findet § 4 Absatz 2 Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Bildung der Notensumme die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss zu berücksichtigen sind.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2024, Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a. Allgemeines

Der Gesetzentwurf greift verschiedene Regelungsanliegen auf und setzt diese in entsprechende Änderungen des Schulgesetzes um.

Der mittlere Schulabschluss (MSA) wird sowohl am Gymnasium als auch an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 sowie im Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ mit einer einheitlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie einer Präsentationsprüfung erworben. Obwohl die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium bereits auf einem Leistungsniveau unterrichtet werden, das sie auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vorbereitet, müssen diese Schülerinnen und Schüler für die MSA-Prüfung parallel auf einem niedrigeren Leistungsniveau vorbereitet werden und damit abweichend von den eigentlichen Lernzielen und dem Lernniveau der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium unterrichtet werden. Am Gymnasium wird daher zukünftig auf eine MSA-Prüfung verzichtet. Der MSA und die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe werden am Gymnasium, beginnend mit dem Schuljahr 2023/2024, auf Grund der schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 erworben. Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums haben zukünftig in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eine Präsentationsleistung in Form einer mediengestützten Projektarbeit zu erbringen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf neben der Änderung des Schulgesetzes der Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.

Es wird die erforderliche rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Schulaufsichtsbehörde die Aufgabe der Erstellung der Gleichwertigkeitsbescheide für ausländische Ausbildungsnachweise landesrechtlich geregelter schulischer Berufsabschlüsse nach dem Schulgesetz für nicht reglementierte Berufe zum 1. Januar 2024 übernehmen kann.

Allen schulgesetzlich geregelten Gremien wird die Durchführung ihrer Sitzungen per Videokonferenz ermöglicht.

Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 21):

Der MSA und die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe werden am Gymnasium beginnend mit dem Schuljahr 2023/2024 ausschließlich auf Grund der schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 erworben. Eine Prüfung entfällt. Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums befinden sich in der Jahrgangsstufe 10 bereits in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und können durch die neue Regelung, die eine parallele Vorbereitung auf einem niedrigeren Leistungsniveau entfallen lässt, gemäß dem gemeinsamen Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 in Berlin und Brandenburg durchgehend auf einem der Jahrgangsstufe entsprechenden Leistungsniveau unterrichtet werden, das sie auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vorbereitet. Die Regelung findet erstmals auf Schülerinnen und Schüler Anwendung, die sich im Schuljahr 2023/24 in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums befinden, und gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 wiederholen, ohne den MSA erworben zu haben.

Zu Nummer 2 (§ 26):

Die Neufassung von Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu dem neu eingefügten § 21 Absatz 3. Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird zukünftig durch die Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben.

Zu Nummer 3 (§ 61):

Bisher hat das Land Berlin über § 8 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin) die Aufgabe der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise mit nicht reglementierten landesrechtlich geregelten Berufsabschlüssen der Aus- und Weiterbildung an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz und somit an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) übertragen.

In der 250. Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz am 5. und 6. Mai 2022 wurde mit Beschluss zu TOP 19 die Aufgabe der Berufsankennung nicht reglementierter Berufe zum 1. Januar 2024 von der ZAB auf die Länder rückübertragen. Zu diesem Datum wird die Schulaufsichtsbehörde die Aufgabe der Erstellung der Gleichwertigkeitsbescheide für landesrechtlich geregelte schulische Berufsabschlüsse der Aus- und Weiterbildung nach dem Schulgesetz für nicht reglementierte Berufe übernehmen. Die Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen und anderen schulischen Leistungen werden weiterhin dahingehend unterschieden, ob der Abschluss im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszu-

gang eröffnet. Diese Abschlüsse werden nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin bewertet, während die Bewertung und Anerkennung der übrigen Abschlüsse durch die Schulaufsichtsbehörde nach § 61 Absatz 1 bis 4 erfolgt.

Zu Nummer 4 (§ 116):

Die Änderung in Absatz 7 Satz 3 ist rein redaktionell. Im Schulgesetz findet anstatt des Begriffs absolute Mehrheit der Begriff Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Anwendung. Um Missverständnissen vorzubeugen, dass die Begriffe eine unterschiedliche Bedeutung haben, wird der Begriff absolute Mehrheit hier ersetzt. Ebenfalls wird zur Vorbeugung von Missverständnissen der Begriff der allgemeinen Geschäftsordnung durch den Begriff der Mustergeschäftsordnung ersetzt.

Die Regelung des Absatzes 8 wird dahingehend angepasst, dass allen Gremien die Durchführung ihrer Sitzungen bei entsprechendem Mehrheitsbeschluss als Videokonferenz ermöglicht wird. Gleiches gilt für Eltern- und Schülerversammlungen. Beschlüsse können in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Durchführung von Wahlen ist hiervon ausgenommen. Voraussetzung ist, dass allen Mitgliedern der Gremien und Versammlungen eine elektronische Teilnahme möglich ist. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen nach Absatz 2 muss auch bei der Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz gewahrt sein.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung):

Zu Nummer 1 (§ 19):

Durch den Wegfall der Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss an den Gymnasien entfällt auch die Durchführung der Präsentationsprüfung in dieser Schulart. In den Jahrgängen 9 oder 10 am Gymnasium sollen Schülerinnen und Schüler aber eine Präsentationsleistung erbringen, um ihnen mit Blick auf ihre weitere Schullaufbahn eine intensive Beschäftigung mit einem Format zu ermöglichen, das die zu erwerbende Präsentationskompetenz für die 5. Prüfungskomponente im Abitur abbildet.

In § 19 Absatz 8 Satz 2 wird mit der Einfügung klargestellt, dass die mit der Projektarbeit erarbeiteten Ergebnisse im Rahmen einer Präsentation nicht nur vorgestellt, sondern auch reflektiert werden sollen. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler zeigen, in wie weit sie in der Lage sind, eine Fragestellung aus unterschiedlichen Perspektiven zu beurteilen sowie ihre eigene Vorgehensweise zu reflektieren.

Mit dem neuen Absatz 9 Satz 1 wird daher festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler am Gymnasium mindestens einmal in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eine mediengestützte Projektarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit mit fachbezogener, fachübergreifender oder fächerverbindender Thematik zu erbringen haben. Das Thema der Projektarbeit soll gemäß Satz 2 den fachbezogenen Inhalten des Rahmenlehrplans für die Doppeljahrgangsstufe 9/10 inklusive der übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans Teil B entstammen. Die jeweils fachlich zuständige Lehrkraft berät und unterstützt die Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 3 bei der Durchführung der Projektarbeit.

Die erarbeiteten Ergebnisse werden gemäß Satz 4 durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und sollen im Rahmen einer Präsentation vorgestellt und reflektiert werden. Dabei können die von den Schülerinnen und Schülern zu wählenden Präsentationsformate digital genauso wie analog ausgestaltet werden. Das gewählte Präsentationsformat soll gemäß Satz 5 geeignet sein, die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Medienkompetenzen einzubringen.

Wird die Leistung als Gruppenarbeit erbracht, muss gemäß Satz 6 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 3 der individuelle Anteil der Schülerinnen und Schüler erkennbar sein. Die in der mediengestützten Projektarbeit erbrachten Leistungen gehen in die Bewertung des Faches, in das diese zugeordnet ist, ein. Sind in diesem Fach Klassenarbeiten zu schreiben, wird die Erbringung der Projektarbeit gemäß Satz 7 auf die Mindestanzahl an Klassenarbeiten angerechnet. Die mit der mediengestützten Projektarbeit erbrachte Leistung geht als schriftliche Leistung i.S.d. Absatz 2 Nummer 1 in die Bewertung ein. Die Gesamtkonferenz beschließt gemäß Satz 8 auf Vorschlag der Fachkonferenz, welche der Klassenarbeiten ersetzt werden kann, und die Grundsätze zur Gewichtung der eine Klassenarbeit ersetzenden Projektarbeit.

Wird die mediengestützte Projektarbeit dagegen einem Fach zugeordnet, in dem keine Klassenarbeiten zu schreiben sind, sind die in der Projektarbeit erzielten Leistungen gemäß Satz 9 den jeweiligen sonstigen Leistungen i.S.d. Absatz 2 Nummer 3 in diesem Fach zugeordnet.

Zugleich sollen die erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler partizipativ in die reguläre Unterrichtsführung der betreuenden Lehrkraft gemäß der Rahmenlehrplanvorgaben der Niveaustufe H für die Doppeljahrgangsstufe 9/10 eingehen.

Dass eine Projektarbeit nach Satz 1 durch Schülerinnen und Schüler erbracht wurde, ist gemäß Satz 10 in geeigneter Weise durch die Schule zu dokumentieren.

Zu Nummer 2 (§ 21):

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird hinsichtlich des Zeugnisses, mit dem der jeweils erreichte Abschluss nachgewiesen wird, nunmehr zwischen den Schülerinnen und Schülern, die eine Integrierte Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule besuchen, und Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium besuchen, differenziert. Erstgenannte erhalten nach Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses ein Prüfungszeugnis. Sofern gleichzeitig die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wurde, ist dies auf dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss zu vermerken. Bei Zweitgenannten wird der jeweils erworbene Abschluss auf dem Jahrgangszeugnis des Schuljahres, in dem der Abschluss erworben wurde, vermerkt.

Zu Nummer 3 (§ 23):

Auf Grund des Wegfalls der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss wird Absatz 1 Satz 3 dahingehend geändert, dass klargestellt wird, dass im Falle einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 der Abschluss nicht erneut erworben wird.

Zu Nummer 4 (§ 32):

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 33):

Die Regelungen zur Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses gelten künftig für alle Schularten mit Ausnahme des Gymnasiums, so dass die Regelung des § 33 entsprechend angepasst wird. Mit der Einfügung des neuen Satzes 4 in Absatz 1 wird klargestellt, dass zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses oder der erweiterten Berufsbildungsreife die Bedingungen des § 44 Absatz 8 oder 9 erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 6 (§ 34):

Der Wegfall der Prüfung zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium führt auch zu einer Änderung des § 34 Absatz 2 Satz 1, der bisher den Zeitpunkt der Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die Qualifikationsphase eines Gymnasiums vorbereitet werden, regelt.

Zu Nummer 7 (§ 41):

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 8 (§ 44):

Die Regelung, wann der mittlere Schulabschluss bestanden ist, ist anzupassen. Künftig unterscheiden sich die Bedingungen darin, ob der Abschluss an einem Gymnasium oder an einer anderen Schulart der Sekundarstufe I erworben wird. Die bisherigen Bedingungen, die auch das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung vorsehen, gelten nunmehr ausschließlich für die Integrierte Sekundarschule und die Gemeinschaftsschule. Dies wird durch die Änderung des § 44 bewerkstelligt. Die am Gymnasium abweichenden Bedingungen werden nunmehr in den neuen Absätzen 8 und 9 festgelegt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe):

Zu Nummer 1 (§ 4):

Die Änderungen der Bedingungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses am Gymnasium haben auch eine Änderung der Voraussetzungen zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe bei Übernachtfrage zur Folge. Die Aufnahme richtet sich nunmehr nach der Summe der Jahrgangsnoten der Jahrgangsstufe 10 der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts erfolgt die Ausweisung auf dem Zeugnis gemäß Anlage 5 zur Sekundarstufe I-Verordnung.

Zu Nummer 2 (§ 49):

Mit der Schaffung der Übergangsregelung in Absatz 10 wird sichergestellt, dass für Schülerinnen und Schüler, die bereits im Schuljahr 2022/2023 den mittleren Schulabschluss erworben haben und im Schuljahr 2023/2024 die Jahrgangsstufe 10 wiederholen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Regelung zur Ermittlung der Notensummen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 Anwendung findet. Da diese den mittleren Schulabschluss durch erfolgreiche Teilnahme an Prüfungen und die Jahrgangsnoten erworben haben, werden zur Ermittlung der Notensumme die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss herangezogen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelungen zur medien-gestützten Projektarbeit treten zum 1. August 2024 in Kraft, um den Schulen die notwendige Vorbereitungszeit zu geben.

b. Beteiligungen:

1. Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2023 den Gesetzentwurf erörtert und im Anschluss Stellung genommen.

Der Landesschulbeirat begrüßt mehrheitlich die Abschaffung der Prüfungen zum MSA am Gymnasium. Dem Vorschlag einiger Mitglieder des Landesschulbeirats, die Prüfungen zum MSA zeitlich vorzuziehen, kann nicht gefolgt werden, da der MSA den Abschluss der Sekundarstufe I bildet, die auch am Gymnasium die Jahrgangsstufe 10 mit umfasst. Die KMK sieht für die Vergabe des MSA eine zehnjährige Beschulung vor. Der Bitte des Landesschulbeirats, einen Ersatz für die Präsentationsleistung rechtlich verbindlich zu regeln, wird durch Einfügung einer Regelung in § 19 Sek I-VO nachgekommen, wonach Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 am Gymnasium zukünftig eine Präsentationsleistung erbringen, die die zu erwerbende Präsentationskompetenz für die 5. Prüfungskomponente im Abitur abbildet.

Der Landesschulbeirat lehnt den mit der Änderung des § 116 Absatz 1 SchulG einhergehenden Wegfall der Mindestanzahl von vier Fachkonferenzsitzungen grundsätzlich ab, da diese unerlässlich für einen geregelten Austausch zu den inhaltlichen Grundsätzen eines Fachbereichs unter Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern und Eltern seien. Mit dem Wegfall einer verbindlichen Mindestregelung sieht der LSB die Gefahr, dass Fachkonferenzen nicht in ausreichendem Maß oder gar nicht stattfinden. Zu der Mindestanzahl von Gremiensitzungen bezogen auf die Klassenkonferenzen hat der Landesschulbeirat kein einheitliches Meinungsbild. Der Landesschulbeirat erbittet eine Evaluation, in welchem Maß die Anzahl der Gremiensitzungen eine Belastung für das pädagogische Personal darstellt. Auf Grund der Rückmeldung wird die angedachte Streichung der Mindestanzahl von vier Sitzungen aus dem Referentenentwurf entfernt.

Auf Hinweis des Landesschulbeirats wird in § 116 Absatz 7 der Begriff allgemeine Geschäftsordnung durch den Begriff Mustergeschäftsordnung ersetzt, um einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden.

Die in § 116 Absatz 8 SchulG eingeräumte Möglichkeit, Gremiensitzungen sowie Versammlungen von Schülerinnen und Schülern und Eltern per Videokonferenz durchzuführen, wird vom Landesschulbeirat ausdrücklich begrüßt.

2. Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen:

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sieht bei den neu gefassten Verordnungen sowie den angeführten Änderungen des Schulgesetzes keine behindertenpolitischen Einwände.

3. Fachkreise und Verbände

Die Änderungen des Schulgesetzes werden von den angehörten Fachkreisen und Verbänden teilweise begrüßt, teilweise wird Kritik geäußert. Das wesentliche Vorbringen im Einzelnen:

- a) Zur Abschaffung der Prüfungen zum MSA am Gymnasium gibt es sowohl ausdrückliche Zustimmung als auch Ablehnung. Teilweise wird vorgetragen, die Abschaffung der schriftlichen Prüfungen nur an den Gymnasien stelle eine Ungleichbehandlung zu leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern an den ISS und der Gemeinschaftsschule dar. Dass an einigen Gymnasien Zeit für die Vorbereitung der Prüfungen aufgebracht werden müsse, spräche gegen eine vollständige Umsetzung des Anspruchs, dass am Gymnasium in Jahrgangsstufe 10 auf dem H-Niveau unterrichtet werde. Auch an Gymnasien gäbe es leistungsschwache Schülerinnen und Schüler, die die MSA-Prüfungen nicht bestehen. Diese würden durch die neue Regelung bevorteilt und damit die Gleichwertigkeit der Schulformen zur Disposition gestellt. Dem kann entgegenget werden, dass die Prüfungen an der ISS und der Gemeinschaftsschule der Standardsicherung auf der Niveaustufe G dienen, während der Unterricht am Gymnasium bereits in der gesamten Jahrgangsstufe 10 auf dem H-Niveau erfolgt. Es wäre demnach ein Nachweis zu erbringen, dass die Schülerinnen und Schüler der ISS und der Gemeinschaftsschule das H-Niveau beim Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sicher erbringen können. Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums dagegen müssen beim Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzung auf H-Niveau nachweisen. Wesentlicher Grund für die Abschaffung der Prüfungen am Gymnasium sind die Aufgabenformate der MSA-Prüfungen. Diese entsprechen nicht den komplexen Anforderungen der gymnasialen Oberstufe, so dass die nur für die Prüfungen erforderliche Vorbereitungszeit die Lernzeit reduziert, die im Sinne der Doppelfunktion der Jahrgangsstufe 10 für komplexe Aufgabenformate zu verwenden wäre. Schwerwiegender als eine Ungleichbehandlung der Schularten mutet zudem die ungleiche Behandlung von Schülerinnen und Schülern der gleichen Schulart ISS oder Gemeinschaftsschule an.

Teilweise wird auch eine Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums vorgetragen, da am Gymnasium bereits in Jahrgangsstufe 9 das G-Niveau abgeschlossen sei und die gesamte Jahrgangsstufe 10 auf dem H-Niveau unterrichtet werde, das an den ISS erst in Jahrgangsstufe 11 erreicht wird. Diesbezüglich ist anzumerken, dass in § 44 Absatz 8 Sek I-VO die Regelungen zum Bestehen des mittleren Schulabschlusses entsprechend an das Ende der Jahrgangsstufe 10 erreichte H-Niveau angepasst wurden und den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums somit entsprechende Ausgleichsregelungen gewährt werden.

Soweit vorgesehen wird, dass Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 10 anstelle eines Prüfungszeugnisses ein Abschlusszeugnis erhalten, wurde seitens eines Verbandes zutreffend darauf hingewiesen, dass die Sek I und die gymnasiale Oberstufe am Gymnasium einen einheitlichen Bildungsgang darstellen, so dass ein Abschlusszeugnis nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler in Betracht kommt, die den Bildungsgang verlassen. Eine entsprechende Anpassung des § 21 Sek I-VO ist erfolgt und nunmehr vorgesehen, dass in einer Bemerkung auf dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums der Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des MSA ausgewiesen wird.

Vorgetragen als Argument gegen die Abschaffung der Prüfung zum MSA am Gymnasium wird weiterhin, dass das Verlassen des Gymnasiums in der Qualifikationsphase ohne Teilnahme an der Abiturprüfung bedeute, dass der MSA oder der schulische Teil des Fachabiturs ohne Prüfung erlangt werde. Dies ist zutreffend, diese Schülerinnen und Schüler erhalten bei einem vorzeitigen Abgang ihren jeweils erreichten Abschluss auf einem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Die sich zu den Regelungen des MSA äussernden Verbände halten eine Präsentationsleistung am Gymnasium im Vorfeld der 5. Prüfungskomponente im Abitur für sinnvoll. Teilweise wird vorgetragen, diese solle am Gymnasium eigenverantwortlich organisiert werden, teilweise wird es für sinnvoll erachtet, dass die Präsentationsprüfung auch am Gymnasium bestehen bleibt. In § 19 Sek I-VO ist auf Grund der Stellungnahmen die Regelung eingefügt worden, dass Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 am Gymnasium eine Präsentationsleistung erbringen, die die zu erwerbende Präsentationskompetenz für die 5. Prüfungskomponente im Abitur abbildet.

Soweit empfohlen wird, dass Schülerinnen und Schüler der ISS oder der Gemeinschaftsschule, die die Berechtigung zum direkten Übergang in die Qualifikationsphase am Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 erreicht haben, nicht an den schriftlichen MSA-Prüfungen teilnehmen, wird eine solche Regelung abgelehnt. Dies kann damit begründet werden, dass diesbezüglich der Nachweis von Lernerfolgen auf der Niveaustufe H und demzufolge ein durchgehender leistungsdifferenzierter Unterricht sicherzustellen wären, was jedoch an der ISS und

Gemeinschaftsschule nicht realistisch umsetzbar ist. Zudem liegen keine gesicherten Daten vor, dass das Erreichen einer durchschnittlichen Notenpunktzahl von 9,0 in den leistungsdifferenzierten Fächern und die Teilnahme an Kursen auf dem ER-Niveau ein erfolgreiches Durchlaufen der gymnasialen Oberstufe erwarten lassen.

b) Zu den Regelungen in § 116 SchulG gibt es ebenfalls unterschiedliche Stellungnahmen.

Das Streichen der Mindestanzahl von Sitzungen aus der generellen Regelung des § 116 Absatz 1 SchulG wird von den Verbänden begrüßt, da die Regelung bei Klassenkonferenzen nicht umzusetzen sei und bei den Lehrkräften zu einer enormen Belastung führe. Bei den Fachkonferenzen dagegen wird eine Mindestzahl als sinnvoll angesehen, da in diesen Konferenzen wichtige Impulse für die Schulentwicklung gegeben werden. Als angemessene niedrigste Mindestanzahl würden zwei Sitzungen pro Jahr angesehen. Wie unter 1. bereits dargestellt, wird auf Grund der Rückmeldungen die angedachte Streichung des Erfordernisses von mindestens vier Sitzungen aus dem Referentenentwurf entfernt.

Hinsichtlich der in § 116 Absatz 8 eingeräumten Möglichkeit, Gremiensitzungen sowie Versammlungen von Schülerinnen und Schülern und Eltern per Videokonferenz durchzuführen, die grundsätzlich begrüßt wird, wird darauf hingewiesen, dass darüber nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entscheiden solle, sondern die Entscheidung besser die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums treffe, die oder der sich hinsichtlich der schulischen Gremien über ein für die Einzelschule passendes Sitzungsformat abstimme. Dieser Änderungsvorschlag wird nicht aufgegriffen, sondern wie bisher wird auf eine Mehrheitsentscheidung des Gremiums abgestellt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Für die Bewertung und Anerkennung schulischer Berufsabschlüsse nach § 61 Absatz 5 des Schulgesetzes ab dem 1. Januar 2024:

- 0,5 VZÄ E 15 Tarifbeschäftigte/r, A 15 Schulrat/Schulrätin mit der Aufgabe: Ministerielle Schulaufsicht für Grundsatzangelegenheiten der Gleichwertigkeitsfeststellung nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin für nicht reglementierte landesrechtlich geregelte schulische Berufsaus- und Weiterbildungsabschlüsse
Kosten: 46.293,75 Euro
- 1,5 VZÄ E 10 Tarifbeschäftigte/r, A 10 Regierungsoberinspektor/in mit der Aufgabe Gleichwertigkeitsfeststellung nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin für nicht reglementierte landesrechtlich geregelte schulische Berufsaus- und Weiterbildungsabschlüsse, Beratung und Antragsbearbeitung

Kosten: 94.260,00 Euro

Dem stehen voraussichtliche Einnahmen von jährlich 12.125,00 Euro gegenüber, vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschnitt I.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

In der Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung vom 15. April 2014 sind in der Anlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit dem entsprechenden deutschen Referenzberuf die Tarifstellen 100 bzw. 150 mit einer Rahmengebühr von 100-600 Euro (ohne Umsatzsteuer) vorgesehen. Die ZAB hat für die durch sie erstellten Bescheide als durchschnittliche Gebühr 485,00 Euro angegeben. Für Ablehnungsbescheide ist eine Gebühr von 1/10 der Bearbeitungsgebühr zulässig, bei Ablehnung wegen fehlender Zuständigkeit kann keine Gebühr erhoben werden. Die Gebühren werden ohne Umsatzsteuer angegeben. Damit ergeben sich voraussichtlich folgende Gebühreneinnahmen pro Jahr:

20 Bescheide (positiv) je Ø 485 Euro	9.700,00 €
50 Ablehnungsbescheide je Ø 48,50 Euro	2.425,00 €
Gesamteinnahmen (netto) jährlich	12.125,00 €

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die Bewertung und Anerkennung schulischer Berufsabschlüsse nach § 61 Absatz 5 des Schulgesetzes entstehen ab dem 1. Januar 2024 für die genannten VZÄ jährlich die folgenden Ausgaben:

0,5 VZÄ E 15/A 15 = 46.293,75 Euro
+ 1,5 VZÄ E 10/A 10 = 94.260,00 Euro
= 140.553,75 Euro

Die genannten Stellen und die daraus resultierenden Ausgaben werden im Rahmen der in Epl. 10 zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 29. August 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Schulgesetz (SchulG)	Schulgesetz (SchulG)
§ 21 Allgemeines	§ 21 Allgemeines
(1) und (2)	<i>unverändert</i>
	<u>(3) Abweichend von Absatz 2 werden am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss ausschließlich aufgrund der schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 erworben.</u>
§ 26 Gymnasium	§ 26 Gymnasium
(1) und (2)	<i>unverändert</i>
(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.	(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 vergeben. <u>Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt durch Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10.</u>
§ 61 Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen	§ 61 Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen
(1) Allgemein bildende deutsche schulische Abschlüsse sowie außerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden. Satz 1 gilt nicht für Abschlüsse, die im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszugang eröffnen; diese werden gemäß den Bestimmungen des Berufsausschlussgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung bewertet und anerkannt. Innerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen	(1) Allgemein bildende deutsche schulische Abschlüsse sowie außerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden. Innerhalb Berlins erworbene ausländische schulische Abschlüsse oder Studienbefähigungen und an ausländischen Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden, wenn sie von einer staatlichen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschule vergeben wurden. Die Schulaufsichts-

<p>Schulen erbrachte schulische Leistungen können von der Schulaufsichtsbehörde bewertet und anerkannt werden, wenn sie von einer staatlichen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschule vergeben wurden. Die Schulaufsichtsbehörde kann darüber hinaus zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Ausnahmen von der in Satz 3 zweiter Halbsatz getroffenen Regelung zulassen.</p>	<p>behörde kann darüber hinaus zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Ausnahmen von der in Satz 2 zweiter Halbsatz getroffenen Regelung zulassen.</p>
<p>(2) - (4)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
	<p>(5) <u>Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Abschlüsse, die im Herkunftsland einen unmittelbaren Berufszugang eröffnen; diese werden gemäß den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewertet und anerkannt. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Ausbildungsnachweises mit einem durch dieses Gesetz geregelten schulischen Berufsabschluss der Aus- oder Weiterbildung ist die Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich nicht reglementierter Berufe die zuständige Stelle im Sinne von § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien</p>	<p style="text-align: center;">§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien</p>
<p>(1)-(6)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(7) Der Arbeit der Gremien liegt eine Geschäftsordnung zu Grunde. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist verpflichtet, eine Mustergeschäftsordnung zu erlassen. Sofern ein Gremium mit absoluter Mehrheit von der allgemeinen Geschäftsordnung abweicht oder sich eine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt diese in entsprechender Fassung für die Länge der Wahlperiode.</p>	<p>(7) Der Arbeit der Gremien liegt eine Geschäftsordnung zu Grunde. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist verpflichtet, eine Mustergeschäftsordnung zu erlassen. Sofern ein Gremium mit <u>der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder</u> von der <u>Mustergeschäftsordnung</u> abweicht oder sich eine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt diese in entsprechender Fassung für die Länge der Wahlperiode.</p>
<p>(8) Gremien und Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie Gremien und Versammlungen von Eltern können mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass zukünftige</p>	<p>(8) Gremien können mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass zukünftige Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen Verfahren oder in</p>

Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden.	einem schriftlichen Verfahren gefasst werden. <u>Gleiches gilt für Versammlungen von Schülerinnen und Schülern und Versammlungen von Eltern.</u>
Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO)	Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO)
§ 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen	§ 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen
(1) - (7)	<i>unverändert</i>
(8) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fachbezogene, fachübergreifende oder fächerverbindende Themen beinhalten. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und sollen im Rahmen einer Präsentation vorgestellt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die bei Projektarbeiten erzielten Leistungen sind den jeweiligen schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zuzuordnen. Pro Schuljahr kann je Fach höchstens eine Projektarbeit nach Entscheidung der Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten angerechnet werden, sofern dies nicht bereits für eine Vergleichsarbeit festgelegt wurde (Absatz 5) und eine schriftliche Ausarbeitung dazu angefertigt wird. Ersetzt eine Projektarbeit gemäß Satz 5 eine Klassenarbeit, werden die erzielten Leistungen ausschließlich als schriftliche Leistung gewertet.	(8) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fachbezogene, fachübergreifende oder fächerverbindende Themen beinhalten. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und sollen im Rahmen einer Präsentation vorgestellt und reflektiert werden. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die bei Projektarbeiten erzielten Leistungen sind den jeweiligen schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen zuzuordnen. Pro Schuljahr kann je Fach höchstens eine Projektarbeit nach Entscheidung der Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten angerechnet werden, sofern dies nicht bereits für eine Vergleichsarbeit festgelegt wurde (Absatz 5) und eine schriftliche Ausarbeitung dazu angefertigt wird. Ersetzt eine Projektarbeit gemäß Satz 5 eine Klassenarbeit, werden die erzielten Leistungen ausschließlich als schriftliche Leistung gewertet.
(9) Hausaufgaben sollen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse unterstützen und vertiefen oder können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die	(9) Von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums ist mindestens einmal in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eine mediengestützte Projektarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit in einem fachbezogenen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Thema zu erbringen. Das Thema der Projektarbeit soll den fachbezogenen Inhalten des Rahmenlehrplans für die Doppeljahrgangsstufe 9/10 inklusive der übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans Teil B entstammen. Die jeweils fachlich zuständige Lehrkraft berät und unterstützt die Schülerinnen

<p>jeweilige Klasse oder Lerngruppe, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen.</p>	<p>und Schüler bei der Durchführung der Projektarbeit. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und sollen im Rahmen einer Präsentation vorgestellt und reflektiert werden. Das von den Schülerinnen und Schülern gewählte Präsentationsformat soll geeignet sein, von den Schülerinnen und Schülern erworbene Medienkompetenzen als Teil der zu erwerbenden Präsentationskompetenz einzubringen. Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die mediengestützte Projektarbeit einem Fach zugeordnet, in dem gemäß Anlage 4 Klassenarbeiten zu schreiben sind, wird sie auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten angerechnet und die erbrachte Leistung als schriftliche Leistung gewertet. Die Gesamtkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachkonferenz, welche der Klassenarbeiten ersetzt werden kann, und die Grundsätze zur Gewichtung der eine Klassenarbeit ersetzenden mediengestützten Projektarbeit. Ist die mediengestützte Projektarbeit einem Fach zugeordnet, in dem keine Klassenarbeiten zu schreiben sind, sind die in der mediengestützten Projektarbeit erzielten Leistungen den jeweiligen sonstigen Leistungen in diesem Fach zuzuordnen. Das Erbringen von mediengestützten Projektarbeiten durch Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 ist in geeigneter Weise durch die Schule zu dokumentieren.</p>
<p>(10) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.</p>	<p>(10) Hausaufgaben sollen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse unterstützen und vertiefen oder können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen.</p>
<p>(11) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.</p>	<p>(11) Für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen setzt die Klassenkonferenz nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen für die Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.</p>

	(12) Schriftliche Lernerfolgskontrollen können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen. Für Vergleichsarbeiten trifft die Schulaufsichtsbehörde gesonderte Regelungen.
§ 21 Zeugnisse	§ 21 Zeugnisse
(1)-(2)	<i>unverändert</i>
(3) Schülerinnen und Schüler, die die erweiterte Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten das Zeugnis über den jeweils erreichten Abschluss (Prüfungszeugnis); sofern gleichzeitig die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wurde, ist dies auf dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss zu vermerken.	<u>(3) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule, die die erweiterte Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, erhalten das Zeugnis über den jeweils erreichten Abschluss (Prüfungszeugnis). Sofern gleichzeitig die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wurde, ist dies auf dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss zu vermerken. Erwerben Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums einen in Satz 1 genannten Abschluss, ist dies auf dem Jahrgangzeugnis des Schuljahres zu vermerken, in dem der Abschluss erworben wurde.</u>
(4)-(10)	<i>unverändert</i>
§ 23 Wiederholung zum Erreichen eines Abschlusses	§ 23 Wiederholung zum Erreichen eines Abschlusses
(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann einem Antrag auf Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 26) von der Klassenkonferenz oder dem Jahrgangsausschuss entsprochen werden, wenn nach Leistung und Bildungswillen zu erwarten ist, dass dadurch die Berufsbildungsreife oder ein höherer Abschluss als der bereits erworbene erreicht oder die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden kann. Am Gymnasium kann ein Antrag nach Satz 1 auch gestellt werden, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann. Wer den mittleren Schulabschluss bereits erworben hat, nimmt bei ei-	(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann einem Antrag auf Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 26) von der Klassenkonferenz oder dem Jahrgangsausschuss entsprochen werden, wenn nach Leistung und Bildungswillen zu erwarten ist, dass dadurch die Berufsbildungsreife oder ein höherer Abschluss als der bereits erworbene erreicht oder die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden kann. Am Gymnasium kann ein Antrag nach Satz 1 auch gestellt werden, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann. Wer den mittleren Schulabschluss bereits erworben hat, erwirbt diesen bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zum

ner Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erneut an der Prüfung teil.	Erreichen der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erneut.
(2)	<i>unverändert</i>
§ 32 Berufsbildungsreife	§ 32 Berufsbildungsreife
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundärschule und der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein, 2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und 3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt. <p>Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundärschule oder an der Gemeinschaftsschule nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nach-</p>	<p>(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein, 2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und 3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt. <p>Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundärschule oder an der Gemeinschaftsschule nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 5 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nach-</p>

schreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.	schreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.
(3)-(4)	<i>unverändert</i>
§ 33 Zweck der Prüfung und Teilnahme	§ 33 Zweck der Prüfung und Teilnahme
(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Schularten der Sekundarstufe I der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife durch Teilnahme an einer gemeinsamen Prüfung erworben werden. Der jeweilige Abschluss setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und den Prüfungsergebnissen. Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs am Ende der Sekundarstufe I unter einheitlichen Bedingungen.	(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in <u>der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule</u> der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife durch Teilnahme an einer gemeinsamen Prüfung erworben werden. Der jeweilige Abschluss setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und den Prüfungsergebnissen. Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs am Ende der Sekundarstufe I unter einheitlichen Bedingungen. <u>Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erwerben den mittleren Schulabschluss, wenn sie die Bedingungen des § 44 Absatz 8, und die erweiterte Berufsbildungsreife, wenn sie die Bedingungen des § 44 Absatz 9 erfüllen.</u>
(2) Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet: 1. alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums und 2. an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben.	(2) <u>Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben.</u>
(3) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im	(3) Wer nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht

leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.	hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
§ 34 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum	§ 34 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt; die Präsentationsprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die auf die Qualifikationsphase eines Gymnasiums vorbereitet werden, können auch im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt werden. Die Termine der schriftlichen Prüfungen und die Zeiträume für die Präsentationsprüfung sowie der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung aller Prüfungen an der Schule fest.	(2) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Termine der schriftlichen Prüfungen und die Zeiträume für die Präsentationsprüfung sowie der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen Zeitplan für die Durchführung aller Prüfungen an der Schule fest.
§ 41 Präsentationsprüfung	§ 41 Präsentationsprüfung
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Gruppenprüfung zehn bis 20 Minuten und als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbstständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schul-	(2) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, sich anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Gruppenprüfung zehn bis 20 Minuten und als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Bei Gruppenprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbstständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schul-

<p>abschlusses fest; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet. Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt. Die Note auf beiden Anforderungsniveaus wird den Schülerinnen und Schülern abweichend von § 44 Absatz 9 unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.</p>	<p>abschlusses fest; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet. Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt. Die Note auf beiden Anforderungsniveaus wird den Schülerinnen und Schülern abweichend von § 44 Absatz 7 unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 Gesamtergebnis</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Gesamtergebnis</p>
<p>(1)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife ist bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den vier Prüfungsfächern auf dem jeweiligen Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem -Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Prüfungsleistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt und 2. mit den Jahrgangsnoten die für den jeweiligen Abschluss erforderlichen schulartspezifischen Abschlussbedingungen gemäß Absatz 3 bis 6 erfüllt werden. 	<p>(2) <u>An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule ist der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife bestanden</u>, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den vier Prüfungsfächern auf dem jeweiligen Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem -Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Prüfungsleistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt und 2. mit den Jahrgangsnoten die für den jeweiligen Abschluss erforderlichen schulartspezifischen Abschlussbedingungen gemäß Absatz 3 und 4 erfüllt werden.
<p>(3) An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des ER-Niveaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder 2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen 	<p>(3) Die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses werden erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des ER-Niveaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder 2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens

<p>in höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann.</p> <p>Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern. Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 3 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.</p>	<p>ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann.</p> <p>Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern. Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 3 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.</p>
<p>(4) An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 3 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht werden.</p>	<p>(4) Die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife werden erfüllt, wenn die in Absatz 3 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht werden.</p>
<p>(5) Am Gymnasium werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder 2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder für ungenügende und mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann. <p>Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Zum Ausgleich von ungenügenden Leistungen in einem Fach oder ungenügenden und mangelhaften Leis-</p>	<p>(5) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule an der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen hat und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und 2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden.

<p>tungen in höchstens jeweils einem Fach müssen mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegen. Gehört eine der auszugleichenden mangelhaften Leistungen zu den Fächern Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 4 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.</p>	
<p>(6) Am Gymnasium werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 5 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Nichtberücksichtigung eines Faches erreicht werden.</p>	<p>(6) Sind Fächer in mehr als zwei Fällen ohne Bewertung geblieben oder bleibt eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache ohne Bewertung, werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt.</p>
<p>(7) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule an der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen hat und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und 2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden. 	<p>(7) Nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und das Gesamtergebnis mitgeteilt.</p>
<p>(8) Sind Fächer in mehr als zwei Fällen ohne Bewertung geblieben oder bleibt eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache ohne Bewertung, werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt.</p>	<p>(8) Am Gymnasium ist der mittlere Schulabschluss <u>bestanden, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder</u> <u>2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder für ungenügende und mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens</u>

	<p><u>ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß den Sätzen 2 bis 4 nachgewiesen werden kann.</u></p> <p><u>Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Zum Ausgleich von ungenügenden Leistungen in einem Fach oder ungenügenden und mangelhaften Leistungen in höchstens jeweils einem Fach müssen mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegen. Gehört eine der auszugleichenden mangelhaften Leistungen zu den Fächern Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 4 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer ist ein Ausgleich ausgeschlossen.</u></p>
(9) Nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und das Gesamtergebnis mitgeteilt.	(9) Am Gymnasium ist die erweiterte Berufsbildungsreife bestanden, wenn die in Absatz 8 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Nichtberücksichtigung eines Faches erreicht werden.
Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)	Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)
§ 4	§ 4
Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule	Übergang von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums, der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt, geht in die Einführungsphase oder auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Qualifikationsphase über. Schülerinnen und Schüler einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe haben an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem beruflichen Gym-	(2) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule die Voraussetzungen für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 48 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung erfüllt, geht in die Einführungsphase oder auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Qualifikationsphase über. Schülerinnen und Schüler einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe haben an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem beruflichen Gym-

<p>nasium, mit der oder mit dem ihre Schule eine Kooperationsvereinbarung zur Fortsetzung der Schullaufbahn bis zum Abitur geschlossen hat, einen Aufnahmeanspruch. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen werden nachrangig aufgenommen. Übersteigt nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 2 die Zahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Platzkapazitäten einer Schule mit gymnasialer Oberstufe, richtet sich die Aufnahme insoweit nach der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss; nachrangig entscheidet bei gleicher Notensumme das Los. In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe können auch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule unmittelbar eintreten, die die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 18 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung übersprungen haben; über einen Antrag auf unmittelbaren Eintritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p>nasium, mit der oder mit dem ihre Schule eine Kooperationsvereinbarung zur Fortsetzung der Schullaufbahn bis zum Abitur geschlossen hat, einen Aufnahmeanspruch. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen werden nachrangig aufgenommen. Übersteigt nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 2 die Zahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Platzkapazitäten einer Schule mit gymnasialer Oberstufe, richtet sich die Aufnahme insoweit nach <u>der Summe der Jahrgangsnoten der Jahrgangsstufe 10 der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des erweiterten Niveaus gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung</u>; nachrangig entscheidet bei gleicher Notensumme das Los. In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe können auch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule unmittelbar eintreten, die die Jahrgangsstufe 10 gemäß § 18 Absatz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung übersprungen haben; über einen Antrag auf unmittelbaren Eintritt dieser Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>
<p>§ 49 Übergangsregelungen</p>	<p>§ 49 Übergangsregelungen</p>
<p>(1)-(9)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
	<p><u>(10) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 den mittleren Schulabschluss erworben haben und im Schuljahr 2023/2024 die Jahrgangsstufe 10 wiederholen, findet die Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Bildung der Notensumme die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss zu berücksichtigen sind.</u></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO)

§ 32 Berufsbildungsreife

(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht,
2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und
3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden.

Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde.

(2) - (4) ...

§ 48 Übergang in die gymnasiale Oberstufe

(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn sie

1. den mittleren Schulabschluss erworben haben,
2. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und
3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

In die Qualifikationsphase geht auf Antrag über, wer nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann; über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.

(2) Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden erfüllt, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des ER-Niveaus

1. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden und
2. der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 lautet und in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern vorliegen.

Der Durchschnittswert aus allen Fächern wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die Qualifikationsphase über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen. Der Übergang in die Qualifikationsphase ist eine Versetzungsentscheidung gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes. Er hat beim Wechsel der Schulart Bestand.

(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die in Absatz 3 genannten Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums und in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule; § 31 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Übergang gemäß Satz 1 erfolgt auf Antrag. Der Übergang in die Einführungsphase ist eine Versetzungsentscheidung gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes.

(5) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule, die für einen Auslandsaufenthalt bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 beurlaubt sind, gehen nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe auf Probe in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe über. Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums entsprechend mit der Maßgabe, dass der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgt.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistriergesetzes

1. Vereinigung der Oberstudiendirektorinnen und Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.

Die VOB begrüßt den vorgestellten Referentenentwurf im Bereich des MSA außerordentlich. Bei einigen Details schlägt die VOB hier Abweichungen vor. Bei der Änderung des §116 gibt es eine geteilte Zustimmung. Zur Anpassung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse geben wir keine Einschätzung ab.

2. Vereinigung d. Berliner ISS Schulleiterinnen und Schulleiter

Den vorliegenden Referentenentwurf des Gesetzes über die Abschaffung der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium lehnt unsere Vereinigung in der vorliegenden Form ab.

Eine Reihe von Argumenten spricht gegen den Beschluss des Gesetzes:

- Die alleinige Abschaffung der schriftlichen Prüfungen an den Gymnasien stellte eine eklatante Ungleichbehandlung leistungsstärkerer Schüler:innen an den ISS/GemS dar. Diese müssen Prüfungen am Ende der 9. und 10. Klasse durchlaufen. Dies wird in der Öffentlichkeit in der Form wahrgenommen, dass die Schüler:innen an ISS/GemS dies nötig hätten, Schüler:innen an Gymnasien nicht. Dies ist eine völlig unrealistische Verzerrung der Berliner Schullandschaft. Auch an Gymnasien gibt es leistungsschwache Schüler:innen, die die MSA-Prüfungen nicht bestehen. Diese werden durch die Gesetzesvorlage bevorteilt.
- Durch dieses Vorgehen steht die Gleichwertigkeit der Schulformen zur Disposition. Sich dem gemeinsamen Lernen verschrieben zu haben, wird abgewertet.
- Das dabei oft vorgebrachte Argument, dass an den Gymnasien bereits im "h-Niveau" des Rahmenlehrplans gearbeitet wird, sollte ein erfolgreiches Bestehen der Prüfungen eigentlich vereinfachen. Dass an einigen Gymnasien Zeit für die Vorbereitung der Prüfungen aufgebracht werden muss, spricht wohl eher gegen eine vollständige Umsetzung dieses Anspruchs.
- Durch das in Berlin praktizierte alleinige Elternwahlrecht beim Übergang in die 7. Klasse in Bezug auf die Schulart entscheiden die Eltern bereits an diesem Punkt über die Teilnahme an den Prüfungen.
- Das Verlassen der Schule vor dem Abitur bedeutet dann, dass der MSA oder der schulische Teil des Fachabiturs ohne Prüfung erlangt wird. Genau aus dieser Überlegung heraus wurden die MSA-Prüfungen eingeführt.
- Für Schüler:innen aller Schulformen ist es sinnvoll, Prüfungsformate "einzuüben".
- An manchen Gymnasien wird die Abschaffung der Prüfungen aus den genannten Gründen ebenfalls kritisch gesehen.
- Das in den Medien genannte Argument, die Lehrkräfte zu entlasten, kann wohl nicht nur für Gymnasiallehrkräfte gelten.

Wir schlagen daher eine Anpassung des Gesetzes vor, die darauf abzielt, zumindest der Entwertung der Schulformen und der Ungleichbehandlung der Schüler:innen vorzubeugen:

Schüler:innen aus ISS/GemS, die die Berechtigung zum direkten Übergang in die Qualifikationsphase am Ende des 1. Halbjahres des Jahrgangs 10 erreicht haben, nehmen nicht an den schriftlichen MSA-Prüfungen teil. (Eine konsistente Regelung ist damit ebenfalls für die Gymnasien möglich.) Dabei ist nur die Berechtigung entscheidend, damit die Schüler:innen die Einführungsphase für ein Auslandsjahr oder zur Anpassung an das "h-Niveau" nutzen können. Eine genaue Regelung für die Berechtigung ist noch auszuarbeiten. Ein erster Vorschlag von unserer Seite ist das Erreichen einer durchschnittlichen Notenpunktzahl von 9,0 und in den leistungsdifferenzierten Fächern die Teilnahme an Kursen auf dem ER-Niveau. Damit ist ein erfolgreiches Durchlaufen der gymnasialen Oberstufe zumeist zu erwarten.

Die Präsentationsprüfungen bleiben bestehen. Damit gäbe es auch für die Schüler:innen an den Gymnasien eine Prüfungsleistung.

Auf die Änderungen, die den § 116 SchulG betreffen, möchten wir an dieser Stelle nicht eingehen.

3. Berufliche Bildung Berlin e.V.:

Änderung des Vorschlags für §116 SchulG:

§ 166 (1) neu: Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung regelhaft, mindestens zweimal im Jahr einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen.

Begründung:

Der BBB hält es für geboten, eine Mindestanzahl an Sitzungen festzuschreiben. Die Regelung, mindestens zwei Sitzungen pro Schuljahr einzuberufen, berücksichtigt die Entlastung der Mitglieder der Schulgemeinschaft sowie die Notwendigkeit, dass Austausch für eine partizipative Schulkultur unerlässlich ist.

§ 166 (8) neu:

Sitzungen der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können - mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung - von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können dann in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden. Gleiches gilt für Versammlungen von Schülerinnen und Schülern und Versammlungen von Eltern.

Begründung: Ob Sitzungen in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden, sollte nicht die Mehrheit der beschlussfähigen Mitglieder entscheiden. Diese Entscheidung sollte in die Hände der Schulleitung und der/des Vorsitzende/r des Gremiums gelegt werden, die sich über ein für die Einzelschule passendes Sitzungsformat abstimmen.